

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen – Abteilung Verkehr und Straßen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag Tübingen am 17.03.2021 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

beschlossen:

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 08.10.1986, zuletzt geändert am 15.11.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderungen

- 1) § 5 Abs. 3 (Begleitpersonen) erhält folgenden Wortlaut: „Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel das im Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) festgelegte Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.“
- 2) § 6 Abs. 1 (Eigenanteilspflicht) erhält folgenden Wortlaut: „Personensorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler haben zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat für Schüler ab Klasse 5 einen Eigenanteil in Höhe von 34,30 € zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis: Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Tübingen, den 25.03.2021
Joachim Walter, Landrat

Wichtiger Hinweis: Der Kreistag des Landkreises Tübingen hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 beschlossen, dass öffentliche Bekanntmachungen ab dem 01.04.2018 ausschließlich auf dem kreiseigenen Internetauftritt www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ veröffentlicht werden. Davon ausgeschlossen sind sondergesetzliche Fälle, die eine Veröffentlichung in der Tageszeitung vorschreiben. Als zusätzlicher Service werden in begründeten Einzelfällen (z.B. Tagesordnungen von Kreistags- und Ausschusssitzungen oder Hinweise auf Schließtage des Landratsamtes) die Bekanntmachungen weiterhin in der Tageszeitung veröffentlicht.

www.kreis-tuebingen.de